

Satzung

**des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Rheinland/Rheinhausen
Hoevelstr. 19, 56073 Koblenz**

§1 Name, Sitz und Bezirk

- (1) Der Verband führt den Namen Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland/Rheinhausen – Landesinnungsverband.
Sein Sitz ist Koblenz. Sein Bezirk umfasst die Handwerkskammern Koblenz, Rheinhausen und Trier.
- (2) Der Verband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet des Verbandes umfasst folgende Handwerke:

1. Gas- und Wasserinstallateure
2. Klempner
3. Behälter- und Apparatebauer
4. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
5. Ofen- und Luftheizungsbauer
6. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
7. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
8. Fachkraft für Abwassertechnik
9. Fachkraft für Rohr-, Kanal-Industrieservice

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe
 1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen, Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4 Weitere Aufgaben

Der Verband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,

2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Verbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Verbandes zu werden.
- (2) Selbständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Verband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Verband nicht angeschlossenen ist, oder wenn eine Handwerksinnung nicht besteht.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Verbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Mitgliedschaft handwerksähnlicher Betriebe

- (1) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die für ein Gewerbe gebildet worden sind, das einem der in § 2 genannten Handwerke fachlich nahe steht, sind berechtigt, Mitglied des Verbandes zu werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 obliegt dem Verband nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch die Wahrnehmung der Interessen des betreffenden handwerksähnlichen Gewerbes.

§ 7 Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die zustimmende Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Dabei soll ihm die Satzung ausgehändigt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe.

§ 9 Austritt eines Mitgliedsverbandes

- (1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes (Mitgliedsinnung, Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die nach § 6 die Mitgliedschaft erworben haben) oder eines Einzelmitglieds aus dem Verband kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt aus dem Landesinnungsverband beschlossen werden soll, ist der Fachverband rechtzeitig (mit einer Mindestfrist von 4 Wochen) einzuladen und einem Vertreter des Verbandes Gelegenheit zur Änderung zu geben.

§ 10 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Verband auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§§ 5,6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Verbandes nicht befolgt.
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverband oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Vermögens- u. Zahlungsansprüche Ausscheidender

Ausscheidende Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Vorstand gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung des Verbandes.
- (2) Jeder Mitgliedsverband und jedes Einzelmitglied sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen.

§ 13 Mitwirkungspflicht der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.
- (3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1) statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 15 Stimmzahl u. - rechte

- (1) Jeder Mitgliedsverband (Innung) hat folgende Stimmzahl:

bei	1 - 20	Mitgliedern	2 Stimmen
bei	21 - 40	Mitgliedern	3 Stimmen
bei	41 - 60	Mitgliedern	4 Stimmen
bei	61 - 80	Mitgliedern	5 Stimmen
bei	81 - 100	Mitgliedern	6 Stimmen
bei	101 - 120	Mitgliedern	7 Stimmen
bei	121 - 140	Mitgliedern	8 Stimmen
bei	141 - 160	Mitgliedern	9 Stimmen
bei	161 - 180	Mitgliedern	10 Stimmen

und für jeweils weitere 20 Mitgliedern eine weitere Stimme.

- (2) Die Stimmrechte jeder Mitgliedsorganisation können auch uneinheitlich abgegeben werden. Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter; dieser hat eine Stimme.
- (3) Die Zahl der Stimmen setzt der Vorstand des Verbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes fest. Treten im Lauf eines Jahres dem Verband neue Mitgliedsverbände bei, so wird deren Stimmzahl bei der Aufnahme festgesetzt. Veränderungen in der Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen, die sich erst

nach der Festsetzung der Stimmzahl im Lauf eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

§ 16 Aussetzung der Wahl- und Stimmberechtigung

Der Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitgliedsverband und dem Verband betrifft oder
2. der von ihm vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 17 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

(2) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die zu einer Innungsversammlung wahlberechtigten Innungsmitglieder, und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden juristischen Person, die

1. die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen und
2. das 24. Lebensjahr vollendet haben und
3. im Bezirk des Verbandes ihren Betriebssitz oder Filiale haben

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1).

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, soweit diese nicht in den Fachgruppen gewählt werden, sowie der Vertreter zum Bundesinnungsverband,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Verbandes,

6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Vermögens des Verbandes
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes,
 8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
 9. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages.
- (3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 8) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen; einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes ist Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das gleiche gilt vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband.

§ 19 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliederverbände und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 20 Einladung zur Mitgliederversammlung / Leitung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlicher Mitgliederversammlung kann in besonders dringlichen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Verbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenden Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 22 Wahlen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den beiden Fachgruppenleitern (§ 33 Absatz 2), einem weiteren Vorstandsmitglied (Kassenführer) und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fachgruppe angehören.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorsitzenden kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 24 Vorsitz + Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenden Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 25 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 26 Vertretungsberechtigung nach außen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam den Verband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5.000 Euro, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem *Kassenführer* unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 27 Geschäftsvertretung und Haftung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Verband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren. Der Geschäftsführer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden alle hierzu erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen. Hierunter fällt auch die Einstellung und Entlassung des Büropersonals.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder und Mündeln.

§ 28 Geschäftsverteilung Vorstand

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§29 Ausschüsse

- (1) Der Verband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Verbandes.

§ 30 Ausschussordnung

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 23 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Im Todesfalle ist vom Vorstand kommissarisch ein Ersatzmann zu bestellen, wenn kein Stellvertreter vorhanden war.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter jeder Fachgruppe, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 41 der Satzung vorzunehmen.

§ 33 Fachgruppen und Ausschüsse

- (1) Der Verband bildet für
 - a) Installation und Klempnerei und
 - b) Zentralheizungs- und LüftungsbauFachgruppen, die sich aus den Vertretern der diesem Fachgebiet zugehörigen Mitgliedsverbände zusammensetzen. Gehört eine Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe dem Verband als Mitglied an (§ 6), so kann auch für das von ihr vertretene handwerksähnliche Gewerbe eine Fachgruppe gebildet werden.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss; er besteht aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenleiter), seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Fachausschuss wird von der Fachgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Jede Fachgruppe kann einen
 - a) technischen Ausschuss
 - b) Ausschuss für Angelegenheiten der beruflichen Bildung bilden. Für diese Ausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Fachgruppenleiter führt den Vorsitz in der Fachgruppe und im Fachausschuss. Er vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks im Bundesinnungsverband.
- (5) Gemeinsam von den Fachgruppen werden die Ausschüsse
 - a) Tarif- und Sozialausschuss
 - b) betriebswirtschaftlicher Ausschuss gebildet.

§ 34 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Verband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstandes des Verbandes mitteilen.
- (2) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand des Verbandes einzureichen sind. Die Fachgruppenleiter haben das Recht, dem Vorstand hierzu ergänzend zu berichten.
- (3) Ist für ein handwerksähnliches Gewerbe ein Fachausschuss gebildet worden, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dafür entsprechend.

§ 35 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle in der Satzung erwähnten und in der Geschäftsstelle gefertigten Protokolle (Niederschriften) gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht 6 Wochen nach Erhalt (Poststempel) widersprochen worden ist.

§ 36 Beiträge

- (1) Die dem Verband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt, bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Teil des Beitrages.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 37 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Verbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand des Verbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 38 Rechnungslegung

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 39 Kassenführung

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Verbandes verantwortlich.

§ 40 Beitragserhebung

Der Verband erhebt die Beiträge nach einer vom Kassenführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 41 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens je einmal durch den Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 32) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 42 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens des Verbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 43 Schadenshaftung

Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 44 Änderung der Satzung u. Auflösung des Verbandes

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung des Verbandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist. Der Bundesinnungsverband, dem der Verband angehört, ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 45 Stimmenverteilung bei Änderung der Satzung u. Auflösung des Verbandes

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 46 Konkurs

- (1) Der Verband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 47 Liquidation

- (1) Wird der Verband durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes), insbesondere den §§ 141 a-n, liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Verbandes (§ 49) bekannt gegeben.

§ 48 Vermögensverwendung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 49 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in Rundschreiben an Mitgliedsverbände (Obermeister-Information), Rundbriefe an Mitgliedsbetriebe der Mitgliedsverbände.